

Der Landrat

Landkreis Holzminden Postfach 1353 37593 Holzminden

Bereich 3.32
z. H. Herrn Schleicher
im Hause

Umwelt- und Naturschutz
Herr Schwekendiek

Tel 05531 707 - 301 / Fax - 6301

umwelt@landkreis-holzminden.de

Geschäftsstelle:
Hinter den Höfen 5
37603 Holzminden

Mein Zeichen: 2.66 00 08/06-03

Sprechzeit:
Mo – Fr 8.00 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

10.03.2022

Stellungnahme 2022/031

Ihr Zeichen: 3.32 32 41 01 /WK Ihr Schreiben vom: 08.02.2022

Windenergieanlage Heyen - Ergänzende Unterlagen

Antragsteller: ERG Development Germany, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg
Baugrundstück: Vor der Bülten, Gemarkung HEYEN, Flur 2, Flurstück 150/259

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen vorgelegte Antrag wurde vom Bereich Umwelt- und Naturschutz geprüft.
Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der folgenden Stellungnahme zusammengefasst:

Untere Bodenschutzbehörde:

Nebenbestimmungen:

In den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans in Kapitel 7 (Kapitel 13 des Antrags) sind innerhalb der VLBP3 „Schutz von Boden und Grundwasser“ sind folgende Maßnahmen gegen Verdichtung des Bodens aufzunehmen sowie zum Rückhalt von Schadstoffen zu ergänzen und zu berücksichtigen:

- Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WEA-Segmenten und Baumaterial ist nur mit Schutzmaßnahmen möglich wie Bodenschutzplatten (Lastverteilungsplatten) bzw. Baggermatten aus Edelstahl, Aluminium oder Holz

Bankverbindungen:

Braunschweigische
Landessparkasse

IBAN
DE68 2505 0000 0027 8150 75
BIC NOLADE2HXXX

VR Bank in Südniedersachsen eG

IBAN
DE56 2606 2433 0008 1089 43
BIC GENODEF1DRA

Sparkasse Hameln-Weserbergland

IBAN
DE80 2545 0110 0026 0137 22
BIC NOLADE21SWB

www.landkreis-holzminden.de

Tel / Fax 05531 707-0 / -336
Mo - Do 8:00 – 15:00 Uhr
Fr 8:00 – 12:30 Uhr

und nach Vereinbarung

- Wird eine WEA durch „Ziehen“ oder eine „Fallrichtungssprengung“ demontiert, ist ein „Fallbett“ zu errichten, um den Druckeintrag beim Aufprall der WEA am Boden zu reduzieren alternativ können Flächen mit bestehenden Vorbelastungen (z.B. zurückzubauende Wege) als Aufprallfläche genutzt werden
- Für das Zerlegen von WEA-Komponenten sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stäuben in den Boden vorzusehen. (wie z.B. Verbundwerkstoffe aus carbon-/ glasfaserverstärktem Kunststoff).
- Es sind geeignete Schutzmaßnahmen wie Einhausungen sowie das Auffangen und Filtern von Sägestaub, kontaminiertem Kühlwasser, oder Metallsplintern durch ausreichend dimensionierte Matten oder Geotextilien, die auf dem Boden ausgebreitet werden zu sichern und sachgerecht zu entsorgen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind durch die bodenkundliche und/ oder Umwelt-Baubegleitung zu überwachen und sicherzustellen.

Untere Naturschutzbehörde:

Die Unterlagen sind formal vollständig aber fachlich-inhaltlich zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

FFH-Vorprüfung:

- Die Verträglichkeit ist grundsätzlich kumulativ mit anderen Plänen und Projekten zu bewerten. Zusätzlich zu der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens alleine sind daher die Auswirkungen zusammen mit anderen relevanten Plänen und Projekten z.B. bereits vorhandenen WEA zu bewerten.
- Das Bewertungsschema der Tab. 7 wird nicht erklärt; eine Erklärung ist anzufügen.
- "Rotmilane, Schwarzmilane und Wanderfalken gehören zu den Vögeln mit sehr hohem Kollisionsrisiko hinsichtlich WEA" im Weiteren wird erläutert, dass keine Rotmilan-Horste gefunden wurden. Im Artenschutzbeitrag steht dies anders. Bitte den Radius und die Betroffenheit konkretisieren.
- Aussagen mit Karten und Untersuchungsdaten bzw. konkretem Verweis (z.B. Kapitel) auf diese untermauern.
- In Tab. 1 werden nichtstoffliche Einwirkungen der Wirkfaktoren 5.1 - 5.5. genannt. In der Tab. 7 werden diese nicht wieder aufgegriffen. Eine Begründung hierfür wird nicht geliefert.

Maßnahmenblätter Artenschutzprüfung:

V_{ASP1}

Hier weichen Maßnahmenblatt und ASP voneinander ab: In ASP werden noch Markierung der Gelege und Vergrämung genannt, für den Fall, dass die Baumaßnahme außerhalb der vorgesehenen Zeiten stattfinden müssen. Im Maßnahmenblatt wird dies nicht erwähnt. Im Maßnahmenblatt wird diese Maßnahme auch auf Fledermäuse bezogen, in der ASP hingegen nicht. Ebenfalls gibt es abweichende Aussagen bzgl. Baumfällungen: in ASP 2 Bäume (kein pot. Winterquartier für Fledermäuse), im Maßnahmenblatt wird die Fällung pot. Quartierbäume zeitlich eingeschränkt.

V_{ASP3}

Die Betriebsprotokollen sind UNB jährlich unaufgefordert zu festem Termin vorzulegen.

V_{ASP5} und V_{ASP6}

Um eine Umsetzung der Maßnahmen V_{ASP5} und V_{ASP6} zu gewährleisten müssen die Bewirtschafter der Flächen zur Genehmigungserteilung feststehen. Verträge sind mit Antragstellung vorzulegen.

V_{ASP5}

Es wird zwischen Ernte oder Mahd der Flächen (3-tägige Abschaltung) und Heuwenden, Pflügen, Grubbern, Eggen, Einsaat oder Ernte der Flächen (2-tägige Abschaltung) unterschieden. Welcher Abschaltzeitraum gilt denn nun bei Ernte (doppelt genannt)? Sollte es für alle Maßnahmen vereinheitlicht werden?

Unter Zeitpunkt der Durchführung wird nur „mit Inbetriebnahme des Windparks“ genannt. Analog zu V_{ASP2} sollte hier auch die gesamte Betriebszeit vorgesehen werden (gleicher Punkt ist für V_{ASP3} anzuführen).

V_{ASP6}

Die Größe der Ablenkflächen für den Rotmilan von 8,9 ha wird als nicht ausreichend erachtet. Umgerechnet würden alle 3-4 Tage ca. 0,85 ha gemäht. Laut Mammen et al. (S. 75/76) ist für eine wirksame Ablenkmaßnahme eine tägliche Mahd von 2 ha notwendig, woraus sich ein Flächenbedarf von 70 ha bei einem fünfwöchigen Mahdturnus ableiten lässt.

Eine Bereitstellung einer solchen Flächengröße wird bei der hiesigen UNB als eher unrealistisch angesehen. Im vorliegenden Fall sollte jedoch mindestens eine Flächengröße von 20 ha für die Ablenkflächen zur Verfügung stehen (2 ha pro Mahdtermin bei dem im Maßnahmenblatt beschriebenen Turnus = 4 ha pro Woche)

Die Saatmischung ist dem Standort anzupassen.

Hinweis:

Das Gondelmonitoring (V_{ASP4}) ist keine Vermeidungsmaßnahme, sondern kann zusätzlich durchgeführt werden, um die pauschalen Abschaltzeiten zu verfeinern und so eine Ertragsoptimierung zu erzielen.

Landschaftsbildbewertung:

Das Landschaftsbild ist nach hiesiger Auffassung im Plangebiet in die Wertstufe „mittel“ einzustufen. Diese Einstufung erfolgt auch unter Zugrundelegung der im Teilbeitrag „Landschaftsbildbewertung“, Tabelle 2, genannten Indikatoren. An dieser Stelle wird der Hinweis gegeben, dass die Einstufung „mittel“ auch bei den vorherigen Landschaftsbildbewertungen i.R. von Baugenehmigungen für WEA innerhalb des Windparks Heyen ermittelt wurde. Die Einstufung „mittel“ ist demnach auch bei der Berechnung des Ersatzgeldes zugrunde zu legen.

Untere Wasserbehörde:

Keine Bedenken

Abwasser:

Keine Bedenken

Nach Vervollständigung der Unterlagen bitte ich den Bereich 2.66 Umwelt- und Naturschutz erneut zu beteiligen.

Die Antragsunterlagen reiche ich zu meiner Entlastung zurück. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schwekendiek

Anlage

Antragsunterlagen (1-fach)